

## RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG (RVO)

### 1. Teil: Grundsätze des sportgerichtlichen Verfahrens

#### § 1 – Allgemeines

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes wird durch die in dieser Ordnung genannten Rechtsprechungsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit ausgeübt.
2. Als Rechtsgrundlagen dienen die Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie die satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des DFB und des SFV, soweit diese für den Verband verbindlich sind.
3. Der Sportrechtsprechung des Verbandes unterliegen die Mitgliedsvereine, die dem Verband angeschlossenen Vereine und jeweils deren Mitglieder.
4. Die Sportrechtsprechung im Rahmen der Futsal-Meisterschaft im Aktivenbereich gemäß § 39 b SpO hat keine Auswirkungen auf den Fußball-Spielbetrieb und umgekehrt. Die Bestrafung erfolgt generell nach der StO.

#### § 2 – Umfang der Sportrechtsprechung

1. Die Sportrechtsprechung des Verbandes umfasst:
  - a) alle Verstöße gegen die Strafordnung (StO),
  - b) Entscheidungen über die Spielwertung nach den §§ 46, 46 a, 44 und 44 a SpO, ausgenommen im Falle des Rücktritts (§ 46 a Ziff. 4 SpO),
  - c) Entscheidungen in Streitigkeiten aus sportlichen Beziehungen zwischen den Vereinen (z.B. Geldforderungen), soweit sie nicht auf Ersatz von Körperverletzungsfolgen beruhen,
  - d) Verfahren bei Verstößen gegen die Ausbildungsordnung des DFB,
  - e) Entscheidungen über Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie das Präsidium dem VG zuweist,
  - f) Überprüfung von Vereinsstrafen,
  - g) Erstellung von Gutachten über die Auslegung von Bestimmungen der Satzung und Ordnungen auf Antrag des Präsidiums und/oder des VV,
  - h) Disziplinarverfahren gegen Mitarbeiter des Verbandes und der Kreise, soweit sie dem VG vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden,
  - i) Verfahren wegen besonderer Unsportlichkeit gemäß § 3 StO.
2. Alle übrigen Angelegenheiten unterliegen der Verwaltung.

#### § 3 – Verwaltungsangelegenheiten

1. Verwaltungsangelegenheiten werden durch die zuständigen Verwaltungsorgane geregelt. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus der Satzung und den Ordnungen.
2. Das Präsidium kann im Einzelfall Verwaltungsangelegenheiten dem VG zur gutachtlichen Stellungnahme überweisen oder einer Rechtsinstanz zur Entscheidung übertragen.
3. Gegen Verwaltungsentscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle ist eine Beschwerde an das Präsidium zulässig. Gegen Entscheidungen des Vorstandstages, Präsidiums, VV und / oder des Verbandsgerichts kann keine Beschwerde eingelegt werden.

4. Die Beschwerde ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.
5. Über Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen nachgeordneter Instanzen befindet der zuständige Verbandsausschuss bzw. der Kreisvorstand. Gegen deren Entscheidungen (mit Ausnahme der Entscheidungen in Bußgeldsachen) ist eine Beschwerde an das Präsidium zulässig.

#### § 4 – Bußgeldsachen

1. Verstöße gegen die Bußgeldbestimmungen (§§ 17-27 StO) werden auf dem Verwaltungswege durch die zuständigen Beauftragten des Verbandes in Bußgeldverfahren ohne vorherige Anhörung im Wege eines Bußgeldbescheides entschieden.

Ausführungsbestimmung:

Die Beauftragten des Verbandes werden entsprechend der Zuständigkeit ernannt:

- §§ 17-24 StO durch Präsidium bzw. den jeweiligen engeren KV,
- §§ 25-27 StO durch das Präsidium

Ein Mitglied einer Rechtsinstanz kann nicht zum Beauftragten berufen werden.

2. Für die Beauftragten des Verbandes und ihre etwa ernannten Vertreter gelten die Bestimmungen des § 12 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 RVO entsprechend.

#### § 5 – Organe der Sportrechtsprechung

1. Organe der Sportrechtsprechung sind
  - a) das Verbandsgericht (VG),
  - b) das Sportgericht (SG),
2. Das Verbandsgericht wird geleitet von dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (§ 17 Ziff. 5 Sa). Sämtliche Kammern des Verbandsgerichts bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern.
3. Das Sportgericht wird geleitet von einem Vorsitzenden und bis zu neun Stellvertretern (§ 17 Ziff. 5 Sa). Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich im Einzelrichterverfahren. Soweit das Sportgericht in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet (Kammerbesetzung nach § 20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa), ist es mit jeweils aus einem Vorsitzenden und bis zu zwei als Beisitzer fungierenden Sportrichtern besetzt.

## 2. Teil: Die Verfahrensrechtlichen Vorschriften

### 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

#### § 6 – Das Verbandsgericht

1. Das VG übt die Rechtsprechung in letzter Instanz aus. Es entscheidet in der Besetzung mit mindestens drei Mitgliedern, das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorsitzende kann in geeigneten Fällen die Rechtssache einem Mitglied des VG als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

2. Es ist sachlich zuständig

- a) als Berufungsinstanz für Berufungen gegen Urteile des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 29 RVO),
- b) bei Beschwerden gegen Beschlüsse des Sportgerichtes (§§ 7, 8, 31 RVO),
- c) bei Beschwerden, die ihm vom Präsidium (§ 3 Ziff. 2 RVO) zur Entscheidung zugewiesen werden,
- d) bei Verstößen gegen den Status des Fußballspielers (§ 8 SpO), den Geltungsumfang der Spielerlaubnis (§ 9 SpO) und bei Streitigkeiten über die Spielberechtigung des Vertragsspielers (§ 22 Ziff. 8 SpO).
- e) für alle sonstigen Verfahren, soweit diese ihm vom Präsidium bzw. VV zugewiesen werden.

#### § 7 – Das Sportgericht

1. Das Sportgericht ist in erster Instanz zuständig für alle Verfahren, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Verbandsgerichts fallen.
2. Die anfallenden Verfahren sind nach einem Geschäftsverteilungsplan zu bearbeiten. Der Geschäftsverteilungsplan wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Sportgerichts und seinen Stellvertretern erstellt. Er ist bei der Geschäftsstelle des bfv zu hinterlegen und den Mitgliedsvereinen in geeigneter Form zugänglich zu machen. Änderungen müssen der Geschäftsstelle unverzüglich angezeigt werden.
3. Das Sportgericht entscheidet grundsätzlich durch die in dem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Sportrichter als Einzelrichter.

#### § 8 – Erstinstanzliche Verfahren in Kammerbesetzung

1. Beim Sportgericht wird eine Kammer eingerichtet. Die Kammer ist erstinstanzlich ausschließlich zuständig bei
  - a) Verfahren, die ein Vergehen nach § 3 StO zum Gegenstand haben, und
  - b) Verfahren mit besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die ein öffentliches Interesse hervorrufen könnten (§20b Ziff. 2 Abs. 2 Sa).
2. Die Kammer des Sportgerichts entscheidet in einer Besetzung von drei ihrer durch den Geschäftsverteilungsplan (§7 Ziff. 2) bestimmten Mitglieder (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer).

#### § 9 – Örtliche Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit der Mitglieder des Sportgerichts für die einzelnen Spielklassen, Pokalspiele und sonstige Spiele regelt der Geschäftsverteilungsplan (§7 Ziff. 2 RVO)..

2. Ist in dem Verfahren ein Verein oder ein Vereinsmitglied beteiligt, dessen Verein einem anderen Landesverband angehört, ist das Verfahren insoweit der Verbandsgeschäftsstelle zur Weiterleitung an den zuständigen Landesverband zuzuleiten.

## § 10 – Entscheidung über die örtliche und sachliche Zuständigkeit

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der VG-Vorsitzende endgültig.

## § 11 – Verbandsbeauftragte

1. Die Verbandsbeauftragten sind dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des bfv, der Anti-Doping-Richtlinien, der allgemein verbindlichen Vorschriften des DFB und der DFB-Ausbildungsordnung zu überwachen sowie die Entscheidungen des Sportgerichts auf ihre Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen hin zu überprüfen. Hierzu können sie insbesondere – ggf. nach Durchführung einer Voruntersuchung – Anzeige bei den zuständigen Rechtsorganen des bfv erstatten und gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einlegen.
2. Die Verbandsbeauftragten werden vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten für die Dauer einer Wahlperiode ernannt. Näheres regelt ein in Abstimmung mit dem Präsidenten aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Die Verbandsbeauftragten sind in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen des Präsidenten gebunden.

## § 12 – Unabhängigkeit, Befangenheit

1. Die Sportrichter sind unabhängig und als solche an keine Weisungen gebunden. Sie sind nur der Satzung, den Ordnungen, den geschriebenen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen und ihrem Gewissen unterworfen. Sie dürfen keine Verwaltungsaufgaben erfüllen und einem Verwaltungsorgan nur angehören, wenn diese Zugehörigkeit satzungsgemäß zulässig ist.
2. Mitglieder eines Rechtsorgans dürfen in einem Verfahren nicht mitwirken, wenn sie
  - a) selbst oder ihr eigener Verein unmittelbar beteiligt sind oder selbst oder das Interesse des eigenen Vereins unmittelbar durch das Urteil berührt werden,
  - b) selbst Zeuge des den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vorganges waren,
  - c) mit dem Beschuldigten oder dem Geschädigten verwandt oder verschwägert sind.
3. Ein Sportrichter kann wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn nachweisbar ein Grund vorliegt, der die Unparteilichkeit in Frage stellt.

Über einen Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Sportgerichts entscheidet der Vorsitzende des Sportgerichts. In Kammerverfahren (§ 8) entscheidet die Kammer ohne den abgelehnten Sportrichter. Über den Ablehnungsantrag gegen ein Mitglied des Verbandsgerichts entscheidet das Verbandsgericht ohne Beteiligung des abgelehnten Sportrichters durch unanfechtbaren Beschluss.

4. Ist ein Sportrichter befangen oder sonst an der Entscheidung gehindert, tritt sein nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehener Vertreter an seine Stelle.
5. Einem Verbandsmitarbeiter ist es nicht gestattet, in anhängigen Verfahren für Beschuldigte oder für einen Verein Schriftsätze anzufertigen, Rechtsmittel einzulegen oder Gnadengesuche zu stellen. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben zur Folge, dass etwaige Anträge oder Eingaben als nicht gestellt gelten.

## § 13 – Urteilsinhalt, Verkündung, Bekanntgabe

1. Jedes Urteil besteht aus der Urteilsformel und den Gründen.

Die Urteilsformel enthält die Angabe der verletzten Bestimmungen, die Strafen, zu denen die Betroffenen verurteilt werden und die Kostenregelung.

Die Urteile sind angemessen zu begründen. Die Begründung besteht aus dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen. Eine Begründung ist in erster Instanz nicht erforderlich soweit Sperrstrafen bis einschließlich 2 Wochen oder Geldstrafen bis einschließlich 50 Euro verhängt werden.

2. Beratung und Abstimmung über das Urteil sind geheim. Die Mitglieder des Rechtsorgans haben hierüber gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren. An der Beratung und Abstimmung dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Rechtsorgans teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen der Rechtsorgane können die für die Rechtsprechung zuständigen hauptberuflichen Mitarbeiter zugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

3. Rechtskraft (Verbindlichkeit) erlangen nur die Entscheidungen, die in die Urteilsformel aufgenommen sind.

Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig

- a) mit Ablauf der Rechtsmittelfrist,
- b) mit Verzicht auf Rechtsmittel,
- c) wenn Rechtsmittel nicht zulässig sind, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung.

Entscheidungen des VG werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig. Jedes Urteil muss eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel enthalten.

4. Das Urteil ist von den zur Urteilsfindung berufenen Mitgliedern unter Beifügung des Datums zu unterschreiben. Wird das Urteil elektronisch erstellt, ist eine Unterschrift nicht erforderlich.
5. Die Entscheidungen der Rechtsorgane sind den Beteiligten bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann erfolgen durch
  - a) Post / elektronisches Postfach-System des bfv,
  - b) Telefax,
  - c) Mündliche Mitteilung.

Das Datum der Bekanntgabe soll von dem Rechtsorgan auf dem Urteil vermerkt werden.

6. Schreibfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in einem Urteil können jederzeit auch ohne Antrag durch das zuständige Rechtsorgan berichtigt werden.
7. Auf Beschlüsse finden die Bestimmungen über das Urteil entsprechende Anwendung.

## § 14 – Beweismittel, Beweisaufnahme

1. Art und Umfang der Beweisaufnahme werden durch das Rechtsorgan bestimmt.
2. Beweismittel sind Zeugen, Urkunden, Sachverständige und die Inaugenscheinnahme. Eidesstattliche Versicherungen gelten nicht als Beweismittel.
3. Entscheidungen des Schiedsrichters zu spielrelevanten Tatsachen (Tatsachenentscheidungen) auf dem Spielfeld sind unanfechtbar. Einer Nachprüfung durch die Rechtsorgane unterliegen sie nicht. Sie können auch durch fotografische Aufnahmen und

durch Filme nicht widerlegt werden. Nachprüfbar ist dagegen, ob auf eine vom Schiedsrichter festgestellte Tatsache (spielerischer Vorgang) die Regel richtig angewandt wurde.

4. Der Vorsitzende kann mit der Einvernahme von Zeugen oder sonstigen Beweiserhebungen ein Mitglied des Rechtsorgans beauftragen. Dieser nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr. § 20 Satz 3 gilt entsprechend.
5. Auf Verlangen sind die Vereine zur Vorlage von Beweismitteln verpflichtet.
6. Den am Verfahren Beteiligten ist nicht gestattet, auf eigene Veranlassung unmittelbar bei SR oder SRA das Verfahren betreffende schriftliche oder mündliche oder in Textform verfasste Stellungnahmen zur Vorlage bei dem Rechtsorgan einzuholen.

## § 15 - Vertretungsrecht vor Rechtsorganen

1. Vereine oder deren Mitglieder dürfen nur durch vertretungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen vertreten werden.

Die Kosten einer solchen Vertretung gelten nicht als notwendige Auslagen des Verfahrens, sie sind deshalb nicht erstattungsfähig.

2. Mitglieder eines Rechtsorgans oder andere Mitarbeiter des Verbandes können als Vertreter ihres Vereins nicht auftreten.
3. Der Präsident oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des VV oder ein bevollmächtigter Urteilsprüfer ist berechtigt, in jedem Sportrechtsverfahren Sachanträge und Verfahrensanhträge zu stellen, mündliche oder schriftliche oder in Textform verfasste Äußerungen abzugeben und an mündlichen Verhandlungen teilzunehmen.

## § 16 – Akteneinsicht

Akteneinsicht ist durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Vertretern des Vereins auf Antrag gestattet. Den Ort zur Einsicht bestimmt der mit der Sache befasste Vorsitzende des Rechtsorgans.

Stellungnahmen von Mitgliedern der Rechtsorgane und Abstimmungsergebnisse dürfen zur Einsichtnahme nicht vorgelegt werden.

## § 17 – Ordentlicher Rechtsweg, Aktenherausgabe, Medieninanspruchnahme

1. Die Vereine und ihre Mitglieder unterstehen in allen Angelegenheiten, für die die Rechtsprechungsorgane des Verbandes gem. § 2 RVO zuständig sind, der Sportrechtsprechung des Verbandes. Sie unterliegen auch der Rechtsprechung des DFB und des SFV, soweit deren Ordnungen für den bfv verbindlich sind.
2. Bei etwaigen polizeilichen Anzeigen oder Inanspruchnahme von ordentlichen Gerichten zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen andere Verbandsmitglieder oder in Angelegenheiten, die unmittelbar den bfv betreffen, muss zuvor der sportliche Rechtsweg ausgeschöpft werden.

Wird eine polizeiliche Anzeige erstattet oder ein ordentliches Gericht in Anspruch genommen, ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Ebenso ist die Verbandsgeschäftsstelle innerhalb von 10 Tagen über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

3. Bei Inanspruchnahme der Medien in Angelegenheiten, die unmittelbar Belange des bfv betreffen, im eigenen oder fremden Namen, ist zuvor die Zustimmung des Präsidenten einzuholen. Hierunter fällt auch § 54 Ziff. 8 SpO.

- Über die Versendung von Akten der Rechtsorgane an Gerichte, Staatsanwaltschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstige Personen entscheidet ausschließlich der Präsident.

Die Rechtsorgane sowie Organe des Verbandes oder der Kreise sind zur unmittelbaren Aktenübersendung an Außenstehende nicht befugt. Etwa eingehende Anforderungsschreiben sind unter Anschluss der Akten dem Präsidenten vorzulegen.

## § 18 – Gebühren- und Kostenregelungen

- Wird ein Verfahren bei den Rechtsorganen des Verbandes anhängig gemacht (§§ 20, 31 RVO), fallen Gebühren für diese Verfahren an. Dies gilt bei Anzeigen gemäß § 22 Ziffer 1c RVO nur für solche, die von einem Verein oder einem seiner Mitglieder eingelegt werden. Die Gebühren sind besondere Verfahrenskosten und sind in § 12 FO geregelt.
- Kosten sind Gerichtskosten nach dem § 13 FO.
- Bei der Gebühren- und Kostenentscheidung ist zu berücksichtigen:  
Dem Verein kann trotz Erfolg oder Teilerfolg im Rechtsmittelverfahren die volle Kostenpflicht hinsichtlich der Kosten auferlegt werden, wenn er nicht von seinem Recht der Stellungnahme nach § 24 Abs. 2 RVO gegenüber der ersten Instanz Gebrauch gemacht hat oder erst im Rechtsmittelverfahren neue Tatsachen vorgetragen hat.  
Gleiches gilt für den Fall, dass trotz Aufforderung zur Stellungnahme durch das zuständige Rechtsorgan innerhalb der gesetzten Frist keine Stellungnahme abgegeben wird.
- Jede Entscheidung eines Rechtsorgans hat die Regelung der Kostenfrage zu enthalten. Die Kosten hat der unterliegende Teil zu tragen.
- Bei Anzeigen hat der Anzeigenerstatter die Kosten des Verfahrens zu tragen, wenn sich die Anzeige als unbegründet erweist.
- Unterliegt eine Partei in einem Verfahren nur teilweise, sind die Kosten angemessen zu verteilen.
- Der Freigesprochene hat keine Kosten zu tragen.
- Wird eine Anzeige, ein Einspruch oder ein Rechtsmittel zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, hat derjenige, welcher die Anzeige erstattet oder das Rechtsmittel eingelegt hat, die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen.
- Im Falle der Einstellung des Verfahrens
  - ist bei der Kostenentscheidung zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei die Durchführung des Verfahrens veranlasst hat,
  - wegen Geringfügigkeit oder Verjährung sind die Kosten in der Regel vom Beschuldigten zu tragen.
- Für die Kosten eines Einzelmitgliedes (auch Spielers) haftet dessen Verein, wenn er an dem Verfahren sachlich oder rechtlich beteiligt ist.
- Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, trägt diese der Verband bzw. der Kreis, dessen Sportgericht das Urteil in der 1. Instanz gefällt hat.

## § 19 – Vollstreckbarkeit

Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. Die Vollstreckung kann jedoch in begründeten

Ausnahmefällen auf Antrag der Betroffenen oder von Amts wegen vom Vorsitzenden des VG durch Beschluss die Vollstreckung bis zum Erlass der Entscheidung vorläufig ausgesetzt werden. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

## 2. Abschnitt: Durchführung des Verfahrens

### § 20 – Einleitung und Durchführung eines Verfahrens

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt insbesondere durch Anzeige (§ 22 RVO) oder Einspruch (§ 23 RVO).

Die Einleitung und Durchführung eines Verfahrens erfolgt grundsätzlich schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv.

Die Rechtsorgane haben einander Rechtshilfe zu leisten.

### § 21 – Beendigung eines Verfahrens

1. Jede eine Instanz abschließende Entscheidung erfolgt durch Urteil. Alle übrigen Entscheidungen ergehen durch Beschluss.
2. Ein Urteil kann entweder auf Verurteilung oder Freispruch lauten. Die Einstellung des Verfahrens (§ 1 Ziff. 8 StO) erfolgt durch Beschluss.

### § 22 – Anzeigen

1. Anzeigen können in folgenden Fällen eingelegt werden:

- a) Durch den SR bei einer sportwidrigen Handlung in einem Spiel, z.B. Platzverweis;

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht - über spielleitende Stelle

Frist: - Beginn: Tag nach dem Spiel

- Dauer: 3 Monate

- b) Von der zuständigen spielleitenden Stelle oder dem zuständigen Bußgeldbeauftragten wegen

- Vorfällen, die sich im Zusammenhang mit Spielen ereignet haben;

- Fragen der Spielberechtigung; ausgenommen §§ 11 a, 11 b, 11 c, 14, 14 a SpO und § 9 a JO;

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist: - Beginn: Tag nach dem Spiel

- Dauer: 3 Monate

- c) Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Verbandes sowie wegen unsportlichen oder sportschädigenden Verhaltens von Vereinen, Spielern oder anderen Personen, auf die das Recht des Verbandes Anwendung findet und die nicht im Zusammenhang mit einem Spiel stehen.

Anzeigeberechtigt ist jeder Verein und jedes seiner Mitglieder; ferner das Präsidium des Verbandes und der Kreisvorstand. Anzeigen von Vereinen und ihrer Mitglieder sind



gebührenpflichtig, siehe RVO § 18 und FO § 12. Auf anonyme Anzeigen oder Anzeigen von Nichtmitgliedern wird ein Verfahren nicht eingeleitet.

Für die ordnungsgemäße Einlegung der Anzeige gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist: - Beginn: Tag nach dem Spiel

- Dauer: 1 Jahr

2. Die Verjährungsbestimmungen (§ 15 StO) finden entsprechende Anwendung.

## § 23 – Einspruch

1. Mit dem Einspruch kann die Wertung eines Pflichtspieles durch an diesem Spiel beteiligten Verein/e angefochten werden.
2. Ein Einspruch muss sich dabei auf einen der folgenden Einspruchsgründe stützen
  - a) Das Spielrecht eines Spielers
  - b) Einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters
  - c) Besondere das Spiel beeinflussende Vorfälle
3. Weitere Vereine können nur dann Einspruch einlegen, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen können.
4. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Einspruchs gilt folgendes:

Ort: Zuständiges Sportgericht

Frist: - Beginn: Tag nach dem Spiel

- Dauer: 10 Tage
5. Sämtliche Einspruchsgründe müssen innerhalb der Einspruchsfrist geltend gemacht sein, andernfalls können sie keine Berücksichtigung finden.
6. Ein Einspruch ist als unbegründet zurückzuweisen, wenn der Vorgang, auf den sich der Einspruch stützt,
  - a) den Spielausgang (verloren oder unentschieden) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht spielentscheidend beeinflusste,
  - b) den Verein nicht benachteiligt, der den Einspruch einlegt,
  - c) von dem Verein selbst verursacht wurde, der den Einspruch einlegt.
7. Einsprüche im E- und F-Juniorenspielbetrieb sind ausgeschlossen.

## § 24 – Anhörung von Betroffenen

1. Den Beschuldigten, in anderen Sportrechtssachen den unmittelbar Betroffenen, ist von der Einleitung eines Verfahrens grundsätzlich über ihren Verein Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Bei einem Platzverweis ist das zuständige Rechtsorgan nicht verpflichtet, den Beschuldigten zur Stellungnahme aufzufordern. Der des Feldes verwiesene Spieler oder dessen Verein können sich innerhalb von zwei Tagen nach dem stattgefundenen Spiel zu dem Vorfall äußern; erfolgt innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme, kann das Urteil aufgrund des SR-Berichtes entschieden werden.

3. Ist ein Beschuldigter unter Fristsetzung zu einer Erklärung aufgefordert worden und erklärt er sich innerhalb dieser Frist nicht, kann nach Fristablauf aufgrund des als bewiesen geltenden Sachverhalts entschieden werden.

## § 25 – Vorsperre

1. Bei einem Feldverweis auf Dauer ist der hinausgestellte Spieler automatisch für alle weiteren Spiele gesperrt.

Bei anderen schweren Vergehen (z.B. Tätlichkeit), die nicht mit Feldverweis geahndet wurden, kann der Vorsitzende des zuständigen Rechtsorgans eine Vorsperre aussprechen; das gleiche gilt für Verfehlungen, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel außerhalb des Spielfeldes ereignet haben.

Dies gilt auch für Spieler, die bei einem Spiel als Zuschauer anwesend sind und sich einer unsportlichen Verfehlung schuldig machen.

2. Die Vorsperre tritt mit Erlass des Urteils des zuständigen Rechtsorgans außer Kraft. Die Vorsperre ist grundsätzlich auf die erkannte Strafe anzurechnen.
3. Die Vorsperre ist nicht an den Namen gebunden, sondern an den jeweiligen Täter. Bei Namensverwechslung durch den SR ist der Verein für die Richtigkeit verantwortlich. Unterlässt der Verein die Richtigstellung, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen.
4. Wird das Verfahren im Falle eines Feldverweises nicht innerhalb von drei Wochen beendet, so kann der Verein des Spielers eine Vorentscheidung über die Vorsperre verlangen.
5. Gesperrte Spieler dürfen weder als SR noch als SRA oder Platzordner eingesetzt werden.

## § 25a – Feldverweis nach zwei Verwarnungen (gelb-rot) – Einspruch

1. Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verwiesen, so ist er für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft, in der der Feldverweis erfolgte, automatisch gesperrt.
2. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre, längstens jedoch für zehn Tage, ist der Spieler auch für alle anderen Spiele seines Vereins, gleich welche Mannschaft, gesperrt. Der Vollzug der Sperre wegen eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen ist nach Ablauf des Spieljahres nicht mehr zulässig.
3. Gegen eine Sperre nach 1. ist ein Einspruch beim jeweils zuständigen Sportgericht nur dann zulässig, wenn ein offensichtlicher Irrtum des Schiedsrichters nachgewiesen wird. Einspruchsberechtigt sind der betroffene Spieler und sein Verein. Der Einspruch muss spätestens an dem Spieltag folgenden Kalendertag eingegangen sein. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, läuft die Frist um 10.00 Uhr am ersten darauffolgenden Werktag ab. Das zuständige Sportgericht entscheidet endgültig.

## § 25b – Einstweilige Verfügungen

Der Vorsitzende des Verbandsgerichts ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit der Sportgerichtsbarkeit (§ 2 RVO) schriftlich begründete einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Beschwerde zulässig, über die das Verbandsgericht entscheidet. Die vorbezeichneten Entscheidungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 26 – Mündliche Verhandlung, Öffentlichkeit

1. Die Rechtsorgane entscheiden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Die Entscheidung, ob mündlich verhandelt wird, steht ausschließlich dem zuständigen Rechtsorgan zu; dessen Beschluss ist nicht anfechtbar.
2. Beantragt ein Betroffener oder ein Verein die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, ist über diesen Antrag vorab zu entscheiden. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn das Rechtsorgan die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für sachdienlich erachtet und der Verein oder der Betroffene binnen einer durch das Rechtsorgan bestimmten Frist die Einzahlung eines Kostenvorschusses nachweist, dessen Höhe die Kosten der mündlichen Verhandlung abdeckt, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 €. Wird der Antrag abgelehnt, ist dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu der Sache weiter schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv zu äußern.
3. Der Vorsitzende bzw. Einzelrichter bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Zu laden sind neben den Parteien, den Betroffenen, dem Schiedsrichter und andere Zeugen im Bedarfsfalle auch Sachverständige.
4. Vereinsmitglieder oder Rechtsbeistände sind über den betroffenen Verein zu laden. Werden Zeugen durch einen Verein oder einen Betroffenen benannt, erfolgt die Ladung dieser Zeugen ebenfalls über den Verein oder den Betroffenen bzw. dessen Verein. Die Vereine bzw. der Betroffene tragen die Verantwortung für die Weitergabe der Ladung.
5. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
6. Den Beteiligten bleibt es überlassen, nicht geladene Zeugen zum Termin zu stellen. Über die Anhörung dieser Zeugen entscheidet das Rechtsorgan.
7. Den Gang einer mündlichen Verhandlung und eines Beweisaufnahmetermins bestimmt der Vorsitzende bzw. Einzelrichter. Die mündliche Verhandlung oder ein Beweisaufnahmetermin kann auch in der Abwesenheit des Beschuldigten oder Betroffenen durchgeführt werden; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Verhandlungen der Rechtsorgane sind im Allgemeinen nicht öffentlich. Der Zutritt einzelner Personen oder von Pressevertretern kann auf Antrag gestattet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende bzw. Einzelrichter durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Anwesenheit eines Mitglieds des KSA/VSA als Beistand des SR ist ohne Beschluss gestattet.
9. Über mündliche Verhandlungen ist ein Kurzprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorsitzenden bzw. Einzelrichter zu unterschreiben.

## § 26 a – Mündliche Verhandlung im Wege der Bild und Tonübertragung

1. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die mündliche Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
2. Der Vorsitzende kann anordnen, dass die Vernehmung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Betroffenen im Wege der Bild- und Tonübertragung durchgeführt wird.
3. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unanfechtbar.

## § 27 – Säumnis, Ordnungsstrafen

1. Gegen Beschuldigte oder sonstige am Verfahren beteiligte Personen, die Anfragen nicht rechtzeitig, ungenügend oder in ungehöriger Weise beantworten oder auf rechtzeitige Vorladung nicht erscheinen, sind Ordnungsstrafen i.H.v. 5,00 bis 125,00 € zulässig. Daneben hat der Bestrafte die durch sein Verhalten verursachten Kosten zu tragen.
2. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Hilft das jeweilige Rechtsorgan der Beschwerde nicht ab, ist sie dem VG zur Entscheidung vorzulegen.
3. Auf Ordnungsstrafen kann auch wiederholt erkannt werden.

### **3. Abschnitt: Rechtsmittel**

#### **§ 28 – Rechtsmittel**

1. Rechtsmittel sind:
  - a) Beschwerde
  - b) Widerspruch
  - c) Berufung
  - d) Wiederaufnahme
2. Ein Irrtum in der Bezeichnung der Rechtsmittel ist unschädlich.

#### **§ 29 – Beschwerde**

1. Beschwerde kann gegen Verwaltungsentscheidungen (§ 3 Ziff. 3-5 RVO) und Beschlüsse des Sportgerichts (§ 6 Ziff. 2 b RVO) eingelegt werden.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Beschwerde gilt folgendes:

Ort: Bei der Stelle, die die Entscheidung erlassen hat.

Frist                   - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung  
                              - Dauer: 10 Tage
3. Eine wegen der Ansetzung eines Spieles bei Beginn des Spieles noch nicht entschiedene Beschwerde wird als Einspruch weiterbehandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer nimmt seinen Antrag zurück.

#### **§ 30 – Widerspruch**

1. Gegen Bußgeldbescheide (§ 4 RVO) kann Widerspruch erhoben und gleichzeitig die Einleitung eines ordentlichen Verfahrens vor dem zuständigen Sportgericht beantragt werden.
2. Für die ordnungsgemäße Einlegung des Widerspruchs gilt folgendes:

Ort: Bei dem Bußgeldbeauftragten, die die Entscheidung erlassen hat.

Frist                   - Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe der Entscheidung  
                              - Dauer: 10 Tage
3. Für die Form gilt § 35 RVO entsprechend.

#### **§ 31 – Berufung**

1. Gegen die Entscheidungen des Sportgerichts ist Berufung zum VG zulässig.

2. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Berufung gilt folgendes:

Ort: Sportgericht

Frist- Beginn: Tag nach der ersten Bekanntgabe des Urteils

- Dauer: 10 Tage

Abweichend von Vorstehendem können der Verbandsbeauftragte und die Organe des Verbandes innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Urteile Berufung einlegen.

In dringenden Fällen kann die erste Instanz die Berufungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Eine Abmahnung zur Begründung der Berufung im Sinne des § 36 Ziffer 1 ist nicht erforderlich.

3. Eine Berufung kann sich gegen das Urteil in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Teile richten. Einer Nachprüfung unterliegt ein Urteil insoweit als es angefochten ist. Ergibt sich die Einschränkung der Berufung weder aus dem Wortlaut der Berufungsschrift noch dem Sinne nach, gilt das Urteil in seiner Gesamtheit als angefochten.
4. Eine Berufung ist als unbegründet zurückzuweisen, soweit sie sachlich nicht begründet ist.
5. Hat das Sportgericht mündlich verhandelt oder einen Beweisaufnahmetermin durchgeführt, sind neue Beweismittel im Berufungsverfahren nur zuzulassen, wenn sie
- a) einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
  - b) infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
  - c) im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit des Vereins bzw. des Betroffenen beruht und der Verein oder der Betroffene die fehlende Nachlässigkeit glaubhaft macht.
6. Legt der Verurteilte Berufung ein, so kann das VG weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine sonstige Entscheidung fällen, die dem Berufungsführer größere Nachteile bringt, als die angefochtene Entscheidung.
- Ausschließlich der Verbandsbeauftragte kann mit einer Berufung, vom Begehren ein Urteil zu ändern abgesehen, eine Verschärfung des Strafmaßes fordern.
7. Wird die Wertung eines oder mehrerer Spiele mit einem Rechtsmittel angefochten, so erfolgt durch die zuständige Rechtsinstanz eine Überprüfung der Spielwertung unter Einbeziehung auch der Spielgegner, die kein Rechtsmittel eingelegt haben. Die Entscheidung der Rechtsinstanz wirkt auch für den Verein, der kein Rechtsmittel eingelegt hat.
8. Hat das angefochtene Urteil die Kammer des bfv-Sportgerichts erlassen (§ 8 RVO), überprüft das VG dieses Urteil nur auf die Verletzung von Satzungs- und Ordnungsrecht sowie für den bfv bindenden Rechts hin. Stellt das VG auf die Rüge des Berufungsführers hin eine fehlerhafte Sachverhaltsaufklärung fest, kann das VG den Sachverhalt selbst aufklären und in der Sache entscheiden.

## § 32 – Wiederaufnahme des Verfahrens

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu Gunsten oder Ungunsten des Betroffenen ist zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die zu einer wesentlich anderen Entscheidung geführt hätten, wenn sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung des erkennenden Rechtsorgans bekannt gewesen wären.

2. Der Antrag kann von dem Betroffenen selbst, einem Rechtsmittel-Berechtigten oder dem Präsidenten gestellt werden.
3. Tatsachen und Beweismittel gelten nur dann als neu, wenn sie dem Antragsteller nachweislich ohne sein Verschulden vor Rechtskraft des Urteils nicht bekannt geworden sind oder nicht rechtzeitig vorgebracht werden konnten.
4. Nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen durch das VG entscheidet der Präsident endgültig über den Wiederaufnahmeantrag. Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Verfahren in der Sache vom zuständigen Rechtsorgan wieder aufzunehmen.
5. Für die ordnungsgemäße Einlegung der Wiederaufnahme gilt folgendes:

Ort: Verbandsgericht

- Frist
- Beginn: Tag des Bekannt werden der neuen Tatsachen oder Beweismittel
  - Dauer: 10 Tage

### § 33 – Rechtsmittelberechtigte

Das Recht zur Einlegung eines Rechtsmittels (§ 28 RVO) steht zu:

- a) jedem unmittelbar Betroffenen;
- b) jedem Verein, der ein sachliches Interesse an der Angelegenheit nachweisen kann;
- c) dem Präsidenten;
- d) mit Zustimmung des Präsidenten auch den Organen des Verbandes, soweit durch die Entscheidung deren Aufgabengebiet unmittelbar berührt wird.

### § 34 – Rücknahme von Rechtsmittel

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels ist möglich, solange eine Entscheidung nicht gefällt ist. In diesem Fall ist durch Beschluss über die Kosten zu entscheiden. § 18 RVO gilt sinngemäß.

### § 35 – Form von Anzeige, Einspruch, Rechtsmittel, Berechnung der Fristen

1. Anzeige, Einspruch und Rechtsmittel müssen schriftlich oder in Textform über das elektronische Postfach-System des bfv eingelegt werden. Sie sind innerhalb der jeweiligen Frist zu begründen.
2. Für die Einhaltung aller in der RVO gesetzten Fristen ist das Datum des Poststempels oder des Telefaxes maßgebend. Bei der Verwendung des elektronischen Postfach-Systems des bfv ist das Absendedatum der E-Mail maßgebend. Freistempler reichen zum Nachweis nicht aus. Eine etwaige persönliche Abgabe einer Rechtsmittelschrift ist nur bei dem zuständigen Sportrichter bzw. Kammervorsitzenden gegen schriftliche Quittung mit Angabe des Übergabedatums möglich.
3. Eine Frist ist gewahrt, wenn Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel am letzten Tag der Frist abgesandt und die Absendung durch Poststempel nachgewiesen wird. Dasselbe gilt bei der Einlegung durch Telefax oder persönlicher Abgabe.  

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft sie mit dem Ende des darauf folgenden Werktages ab.

Bei persönlicher Abgabe ist das in der Quittung vermerkte Übergabedatum maßgebend.
4. Im Falle des § 33 Ziff. 2 RVO beträgt die Frist 3 Wochen. Über die Zulässigkeit entscheidet das zuständige Rechtsorgan.

5. Innerhalb der jeweiligen Frist ist die Zahlung der Gebühr nachzuweisen (sofern keine Abbuchungsermächtigung vorliegt).

Im Falle der Ablehnung von Anzeige oder Einspruch, verfällt die Gebühr; sie wird bei Erfolg (bei teilweisem Erfolg der Berufung teilweise) zurückerstattet.

6. Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel, die form- und fristgemäß eingelegt sind, aber bei einer unzuständigen Stelle des Verbandes eingelegt wurden, gelten als rechtzeitig erhoben. Sie müssen dem zuständigen Organ zur Bearbeitung weitergeleitet werden.
7. Für die ordnungsgemäße Einlegung von Anzeige, Einspruch oder Rechtsmittel gelten ferner die jeweiligen Fristen.

### § 36 – Nicht frist- und formgemäße Rechtsmittel, Wiedereinsetzung

1. Ist ein Rechtsmittel verspätet eingelegt oder trotz Aufforderung nicht begründet worden, so ist das Rechtsmittel als unzulässig zurückzuweisen.
2. Bei Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn der Antragsteller durch ein unabwendbares Ereignis an der Einhaltung der Frist gehindert ist.

Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

### § 37 – Form- und Verfahrensmängel

Das VG kann bei vorliegenden Form- und Verfahrensmängeln der Vorinstanz die Sache an die Vorinstanz zurückweisen. Das VG kann selbst entscheiden, wenn der Mangel beseitigt ist.

## 4. Abschnitt: Vereinsstrafen

### § 38 – Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind zulässig, wenn sie in der Vereinssatzung vorgesehen sind und den Betroffenen vor der Entscheidung das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Sperren und Ausschlussstrafen sind dem Verband zu melden. Eine Vereinsstrafe kann nur durch das in der Vereinssatzung bestimmte Organ ausgesprochen werden, wobei die Vereinssatzung das hierbei zu beachtende Verfahren bestimmt.
2. Vereinsstrafen unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch das zuständige Rechtsorgan. Lässt die Vereinssatzung eine Nachprüfung nicht zu, ist der Betroffene auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen.
3. Das Verfahren vor dem zuständigen Rechtsorgan richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 20 ff RVO.

## 5. Abschnitt: Ausschluss

### § 39 – Ausschluss

1. Zum Antrag auf Ausschluss eines Vereins oder eines Mitglieds ist berechtigt:
  - a) der Präsident, wenn trotz Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses
    - Handlungen vorliegen, die gegen den Verband seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
    - wiederholt vorsätzlich gegen die Satzung oder Verbandsbeschlüsse verstoßen wird,

- ein Verein oder Mitglied seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht nachkommt.
  - b) ein Rechtsorgan, wenn der Ausschluss in der Strafordnung angedroht ist. Dem Antrag sind die Verfahrensakten und gegebenenfalls der Spielerpass beizufügen.
2. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der §§ 20 ff RVO.
- In den Fällen zu Ziff. 1 kann der Präsident das VG zur Vorbereitung der Entscheidung beauftragen.
3. Über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verband entscheidet das Präsidium. Gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des VV innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Entscheidung ist ohne Angabe der Gründe amtlich bekannt zu machen (§ 29 Sa).

### **3. Teil: Haftung**

#### **§ 40 – Haftungsausschluss**

Die Rechts- und Verwaltungsorgane sowie deren Mitglieder haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.